

dem mit dem ursprünglichen Rechte des Urhebers, aus welchem es abgeleitet ist, in Conflict treten würde.

Diese in der allgemeinen Natur aller Rechte und jeder Rechtsübertragung begründeten Sätze sind aber bis jetzt nicht immer festgehalten worden. Der Hauptanlaß dazu lag darin, daß es beinahe in allen Staaten noch an einer bestimmten Anerkennung des Rechts des Urhebers in seiner ihm, wie jedem andern Rechte, gebührenden Ausschließlichkeit fehlte. Mit dessen positiver Anerkennung müssen nun aber auch alle rechtlichen Folgen derselben eintreten. Zu diesen gehört, wenn man einstweilen von der zu §. 3 zu gedenkenden Zeitbeschränkung absieht,

- a) daß ein übertragenes Recht nicht über den ausdrücklich eingeraumten Umfang der Uebertragung in der Benutzung erstreckt werden kann;
- b) daß der ursprüngliche Inhaber zu jeder fernern Uebertragung befugt ist, die nicht mit einer frühern, in ihrer Wirksamkeit noch fortdauernden Uebertragung in Widerspruch steht, und daß
- c) jede an irgend eine Bedingung geknüpfte Beschränkung dieses Rechts und zwar sowohl des ursprünglichen, als des übertragenen, besonderer positivrechtlicher Bestimmungen bedarf, in deren Ermangelung das Recht selbst als ein unbedingtes gelten würde.

Die unter a. und b. aufgestellten Sätze liegen den Bestimmungen §. 4 und 5 zu Grunde. So viel ad c. die Beschränkung durch Bedingungen anlangt, so gedenkt einer solchen allerdings der mehrerwähnte Bundesbeschluß insofern, als nach Art. 2 das Minimum eines zehnjährigen Rechtsschutzes nur für diejenigen Werke festgestellt ist,

auf welchen der Verfasser oder der Verleger genannt ist.

Das neue preussische Gesetz entzieht Werken der Art den Rechtsschutz nicht völlig, sondern stuft nach diesem Umstande nur die Dauer desselben ab. Es bestimmt diese auf nur 15 Jahre, wenn sich der Verfasser weder auf dem Titelblatt, noch unter der Zueignung, noch unter der Vorrede genannt hat, dagegen auf 30 Jahre und zwar von dem Tode des Verfassers an, wenn sich dieser auf eine der gedachten drei Arten genannt hat.

Fragt man nun, ob und inwiefern diese im Bundesbeschluß nachgelassene Beschränkung zur Aufnahme in das vorliegende Gesetz sich empfehle, so ist zuvörderst zu gedenken, daß der Fall der unterbliebenen Benennung eines Verlegers (oder eines dessen Stelle vertretenden Vertriebscommissionairs) bei Druckschriften, die im Königreich Sachsen erscheinen, nicht vorkommen kann, da ohne diese Angabe Druckschriften hierlands nicht erscheinen dürfen, während seit der Verordnung vom 11. März 1841, §. 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 22) wegen der im Auslande erschienenen Schriften zur Zulässigkeit ihres Vertriebes nur, alternativ, die Angabe des Verlegers oder des Druckers erfordert wird.

Nun scheint aber, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, es überhaupt keinen ausreichenden Grund zu geben, um einem Geisteserzeugnisse, welches ohne Angabe des Namens desjenigen erscheint, der entweder ein ursprüngliches Recht als Urheber, oder ein abgeleitetes, als Verleger, daran hat, gar keinen oder einen der Dauer nach beschränktem Rechtsschutz angedeihen zu lassen. Allerdings wird durch diese Unterlassung dem, dessen Recht daran beeinträchtigt wird, die Geltendmachung desselben zu Erlangung des Schutzes erschwert werden. Aber undenkbar ist sie nicht. Das Recht wird durch diese Unterlassung nicht zur herrenlosen der beliebigen Aneignung eines Jeden preisgegebenen Sache. Zum Begriff einer widerrechtlichen Aneignung gehört nicht, daß dem Besizergreifenden bekannt sei, in wessen Eigenthum die Sache sich befinde, sondern nur, daß er wisse, sie sei nicht sein Eigenthum. Auch kann aus der Unterlassung der

Namensangabe nicht ohne Weiteres die Absicht der Eigenthumsaufgebung zu Jedermanns Recht (Dereliction) gefolgert werden, da sich recht füglich dafür andere Gründe denken lassen, deren Wirksamkeit sogar die Zeit von 15 Jahren überdauern kann. Daher könnten mehr nur politische Gründe einer solchen gesetzlichen Bestimmung zum Anlaß dienen und namentlich der, das öffentliche Erscheinen völlig namenloser Geisteserzeugnisse nicht zu begünstigen und von deren Herausgabe durch Versagung oder Beschränkung des Rechtsschutzes abzuhalten. Allein dieser Zweck, welcher nur bei gemeinschädlichen und rechtswidrigen Schriften eintreten kann, wird jedenfalls sicherer durch das in der hiesigen Landesgesetzgebung gegründete directe Einschreiten erreicht.

Man hat daher von dieser beschränkenden Bestimmung völlig abgesehen, da sie in dem Bundesbeschluß nicht geboten, sondern nur nachgelassen ist, in Sachsen keine besondern Gründe dazu vorliegen, und die Consequenz in der Durchführung der obersten Grundsätze des Gesetzes dadurch gestört werden würde.

Das Deputationsgutachten lautet:

Bei §. 2 ist von der schon mehrmals erwähnten Petition unter Nr. 2 in Zweifel gezogen worden, ob, wie es doch wahrscheinlich der Fall sein sollte, das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses an diesem zugestandene „übertragbare Vermögensrecht“ auch auf die Erben übergehe, also zugleich auf den Todesfall übertragbar sei. Da jedoch die Fassung auch in dieser Beziehung ganz allgemein gehalten, das ausschließende Recht des Urhebers ausdrücklich als ein auf Andere übertragbares bezeichnet worden, unter dem Worte „übertragbar“ aber jede Art der Uebertragung, also sowohl unter den Lebenden, als auf den Todesfall (und zwar auch ohne Testament, indem, wer über sein Werk nicht auf diese Weise verfügt, die Bezeichnung seines Rechtsnachfolgers dem Gesetze überläßt und auf diesen also seine Vermögensrechte stillschweigend überträgt) zu verstehen und überdies in §. 3 bestimmt ist, daß erst 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers ein literarisches oder Kunstproduct zum Gemeingute wird; so kann die Deputation eine Unbestimmtheit der §. in dieser Hinsicht nicht anerkennen und würde daher das Bedenken selbst ganz unerwähnt gelassen haben, wenn nicht bei dessen Besprechung eine andere, damit zusammenhängende Frage als zweifelhaft sich dargestellt hätte.

Die Deputation dachte sich nämlich den Fall, daß der Urheber eines literarischen oder künstlerischen Erzeugnisses mit Tode abgehen könne, ohne eigentliche Rechtsnachfolger zu hinterlassen. Fragte man sich nun, auf wen in einem solchen Falle die Rechte des Urhebers übergehen würden, so konnte die Antwort darauf nur vom Standpunkte des allgemeinen Erbrechts aus gegeben werden. Man muß daher annehmen, daß dann der Fiskus in die Rechte des Schriftstellers oder Künstlers eintreten würde. Nun gelten aber in Bezug auf den Fiskus die Rücksichten, welche den übrigen und eigentlichen Rechtsnachfolgern eines Schriftstellers oder Künstlers zur Seite stehen, und welche die gesetzlichen Bestimmungen gegen den Nachdruck nothwendig gemacht haben, keineswegs. Dagegen sprechen auf der andern Seite die Bedenken, welche man gegen das sogenannte ewige Verlagsrecht geltend gemacht hat, auch — mag dies immerhin nur in einem geringeren Grade der Fall sein — wider das Recht des Fiskus, an die Stelle des ohne andere Erben verstorbenen Schriftstellers oder Künstlers einzutreten. Die Deputation ist daher der Meinung, es sei zweckmäßiger, für einen solchen Fall lieber dahin Verfügung zu treffen, daß ein literarisches oder Kunstproduct im allgemeinen Interesse der Literatur und Kunst zum Gemeingute werde, gerade wie dann, wenn die demselben verliehene Schutzfrist abgelaufen ist. Und da hierüber in §. 3 Bestimmung getroffen wird, so wird sich die Deputation gestatten, unter Bezugnahme auf vorstehende Ausführung